Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/4/25 8Ra27/05g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.2005

Norm

ZPO §41
ZPO §178

Rechtssatz

Für die Einbringung eines "leeren" Einspruches und eines nachfolgenden vorbereitenden Schriftsatzes steht insgesamt ein Kostenersatz nur für einen Schriftsatz nach TP 3 A RATG zu. Seit der Zivilverfahrensnovelle 2002 wird - zumindest - von einer verstärkten Bescheinigungslast der einen Schriftsatz (nach einem Einspruch) einbringenden Partei für dessen Zweckmäßigkeit auszugehen sein.

Entscheidungstexte

- 8 Ra 27/05g
  Entscheidungstext OLG Wien 25.04.2005 8 Ra 27/05g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2005:RW0000188

Dokumentnummer

JJR_20050425_OLG0009_0080RA00027_05G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at